Vereinbarung

zwischen dem

Zollernalbkreis

und dem

Verein für gemeindenahe Psychiatrie
im Zollernalbkreis e.V.

zur Übertragung der Aufgaben für die Erbringung von Leistungen für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen (BeLa)
nach § 16a Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Inhalt der Vereinbarung

Im Rahmen des § 16a Nr. 3 SGB II haben Leistungsberechtigte Anspruch auf psychosoziale Betreuung, soweit ihre Vermittlungsfähigkeit aufgrund psychischer Probleme oder Auffälligkeiten gemindert erscheint.

Der Zollernalbkreis als zuständiger Träger für die Leistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II und der Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V. schließen diese Kooperations- und Leistungsvereinbarung zur psychosozialen Betreuung von Langzeitarbeitslosen ab.

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2021 unbefristet. Sie kann jährlich mit einer Frist von einem Quartal zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden.

2. Standorte

Die Betreuung erfolgt an den Standorten Balingen und Albstadt.

3. Leistungen

Das Fallmanagement des Jobcenters identifiziert SGB II-Leistungsberechtigte mit psychosozialen Problemlagen und stellt diesen im Bedarfsfall Beratungsgutscheine aus. Die Gutscheine berechtigen zur Teilnahme an einem modular aufgebauten Beratungsprozess mit dem Ziel, individuelle Problemlagen zu erkennen und durch die Unterstützung, Beratung und Begleitung des Trägers Lösungen und Perspektiven für unterschiedliche soziale, psychische und gesundheitliche Problembeschreibungen zu erarbeiten. Die Gutscheine werden immer auf ein Modul begrenzt ausgestellt. Bei weiterem Bedarf erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem Jobcenter.

Um für alle Leistungsberechtigten einen gleich strukturierten Beratungsprozess sicherzustellen, wird dieser Prozess in drei Module unterteilt:

Modul 1: Basisarbeit - Kennenlernen und Kontaktaufnahme

- Vermittlung von Informationen zur psychosozialen Betreuung
- Standortbestimmung
- schnelle Begleitung im Krisenfall und
- ggf. schnelle Weitervermittlung an adäquate Beratungs- und Hilfsangebote

Umfang: Ein Erstgespräch und maximal 5 Beratungsstunden

Das Aufnahmegespräch erfolgt in den Räumen des Jobcenters, grundsätzlich erfolgt eine direkte Übergabe durch den Fallmanager.

Beim letzten Termin im Modul 1 werden konkrete Ziele mit dem Klienten vereinbart. Die Ziele des Jobcenters werden thematisiert und stellen den Rahmen dar, die tatsächlichen Ziele orientieren sich an denen des Klienten.

Modul 2: Organisation eines individuellen Hilfesystems und Aufbau- und Trainingsarbeit

- Erarbeitung und Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten
- Aktivierung und Einbindung von bisher nicht genutzten Vernetzungen und sozialen Kontakten

Umfang: 10 Beratungsstunden, bei Bedarf (nach Ausstellung eines neuen Gutscheines) bis zu maximal 20 Beratungsstunden, maximaler Anteil aufsuchender Arbeit: 40 %

Evaluation der vereinbarten Ziele am Ende und bei Bedarf Anpassung der Ziele für Modul 3

Modul 3: Unterstützung komplexer Lebenslagen

- Um ein Verbleiben auf dem ersten Arbeitsmarkt weiterhin zu ermöglichen, ist in einigen Fällen eine längerfristige Betreuung notwendig, um die Themen des Moduls 2 anhand der Zielvereinbarung weiterzuführen.

Umfang: maximal 10 Beratungsstunden, bei Bedarf (nach Ausstellung eines neuen Gutscheines) bis zu maximal 20 Beratungsstunden, maximaler Anteil aufsuchender Arbeit: 40 %

Zwischenevaluation nach 10 Terminen, Abschlussevaluation am Ende

Aufsuchende bzw. begleitete Termine in allen Modulen finden nur statt, wenn es aufgrund der Situation des Klienten wirklich notwendig ist und zu einer Verbesserung der Compliance (Bereitschaft des Klienten zur aktiven Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen) führt. Ausnahmen kann es für bestimmte Klientengruppen geben, wie z.B. traumatisierte Klienten oder Klienten mit sozialen Phobien, oder wenn es der Wunsch des Jobcenters ist.

4. Dokumentation

Die Dokumentation sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Ein entsprechendes Formular wird entwickelt.

Eine verbindliche Information, ob es zu einer Aufnahme in die Betreuung kommt, erfolgt nach dem ersten Termin.

Auch erfolgt eine unverzügliche Information bei einem Abbruch oder bei längerer Nichterreichbarkeit, ansonsten grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Moduls.

Mit dem Anbieter der Dokumentationssoftware des Vereins für gemeindenahe Psychiatrie e.V. soll noch geklärt werden, ob hier vielleicht eine Lösung über das System möglich ist. Zusätzlich ist eine datenschutzkonforme Übermittlung wichtig. Für die Zielvereinbarung und die entsprechende Evaluierung wird seitens des Vereins noch ein eigenes Formular entwickelt. Für jegliche Weitergabe von Daten vom Verein an das Jobcenter muss vom Klienten eine Schweigepflichtentbindungserklärung unterschrieben werden. Zudem darf er entscheiden, welche Inhalte der Gespräche jeweils weitergegeben werden dürfen.

5. Vorzeitige Beendigung der psychosozialen Betreuung

Die Betreuung kann nur erfolgreich sein, wenn der Klient auch bereit ist, mitzuarbeiten. Es gibt keine Sanktionen innerhalb der Betreuung. Eingefordert wird für die Teilnahme jedoch Zuverlässigkeit beim Wahrnehmen der Termine. Sollte ein Klient zwei Terminen in Folge unentschuldigt fernbleiben und auch danach nicht erreichbar sein, wird die Betreuung beendet. Als Ausnahme gelten Personen, die einen nachvollziehbaren Grund vorweisen können, wie z.B. jene, die sich in einer Krise oder in stationärer Behandlung befinden.

Sollte zudem festgestellt werden, dass es für den Klienten trotz der psychosozialen Betreuung auch für die absehbare Zukunft nicht möglich sein wird, wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, sollte die Betreuung über andere Angebote im Zollernalbkreis, wie z.B. über die Eingliederungshilfe, erfolgen. Die Stunden der psychosozialen Betreuung sollten für Personen genutzt werden, die eine Chance haben, durch diese Vorgehensweise wieder einer Arbeit nachgehen zu können. Damit dieses Vorhaben auch möglich ist, ist es von großer Bedeutung, dass die Zuweisung über das Fallmanagement rechtzeitig erfolgt.

6. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen des Vereins erfolgt über Fachleistungsstunden. Der Stundensatz beträgt für das Jahr 2021 51,00 €

Für angesetzte Termine, die vom Kunden des Jobcenters ohne Absage oder kurzfristig nicht wahrgenommen werden, kann die Hälfte des Stundensatzes, im Jahr 2021 25,50 Euro verrechnet werden. Bei einer Absage, die mindestens 24 Stunden vor dem Termin erfolgt ist, kann keine Berechnung erfolgen.

Erstgespräche werden mit dem zweifachen Stundensatz berechnet.

Fahrtkosten können für aufsuchende und begleitende Termine in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg verrechnet werden.

Hinsichtlich der Kosten kann analog anderer Vereinbarungen vom Verein jährlich eine Anpassung der Vergütungsvereinbarung in Höhe der Lohnkostensteigerungen beantragt werden.

Die maximale Kostenerstattung der abrechenbaren Leistungen beträgt jährlich 40.000,- €, eine Aufstockung der Mittel kann bei Bedarf nach Vereinbarung erfolgen.

Zollernalbkreis	Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.
Balingen, den xx.xx.2021	Balingen, den xx.xx.2021
Georg Link Sozial- und Rechtsdezernent	Dr. Marlene Klingspiegl Geschäftsführerin